

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 10. März 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 28. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 229, betr. die Anlage und den Betrieb von Localbahnen (Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes v. 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81). — 2. Einquartierungs-gesetz für die bosnisch-hercegovinischen Truppen. — 3. Ministerialverordnung v. 6. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 7, betr. die Errichtung des Kreisgerichtes Struj in Galizien. — 4. Gesetz v. 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, betr. die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für neue Industrie-Unternehmungen im Triester Gebiete. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Gesetz v. 19. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Abänderung des §. 38 der n. ö. Landesordnung (Beschlussfassung im Landtage). — 7. Gesetz v. 19. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 46, betr. die Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile aus dem Wiener Polizeirayon. — 8. Gesetz v. 19. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Schulaufsicht. — 9. Gesetz v. 26. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 48, betr. die Abänderung der Bauordnung für Wien. — 10. Kundmachung des n. ö. Landesauschusses v. 6. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 5, betr. die Auszahlung der Findlings-Kostgelder durch die Gemeindeämter vom 1. Jänner 1891 an. — 11. Statthaltereii-Kundmachung v. 21. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 6, betr. die Enthebung, bezw. Bestellung eines Dampf-kessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon. — 12. Statthaltereii-Kundmachung v. 29. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 12, betr. die Erklärung des Wilhelminen-Spitals in Ottakring als allg. öff. Krankenanstalt und die Verpflegstare für dasselbe. — 13. Statthaltereii-Kundmachung v. 5. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 9, betr. die Verpflegsgewerben in den öff. Krankenanstalten Schlesiens. — 14. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. 15. Statthaltereii-Erlass v. 6. Jänner 1889, Z. 683, betr. die Nichtaufnahme des Gewerbes der Kunstblumenherstellung, Kranzbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheil-Erzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe. — 16. Statthaltereii-Erlass v. 14. Aug. 1890, Z. 46.961, betr. die Verwendung der sogenannten Naphta-Lanthes im öff. Verkehre. — 17. Statthaltereii-Erlass v. 2. Oct. 1890, Z. 59.012, betr. den schriftlichen Verkehre der polit. Bezirksbehörden mit in Bayern lebenden österr. Staatsangehörigen. — 18. Statthaltereii-Erlass v. 13. Nov. 1890, Z. 54.033, betr. das Vermittlungsgeschäft der Passagierbeförderung nach außereuropäischen Ländern, dann die Abfassung des Gewerbebescheines für den Verschleiß von Eisenbahn-Fahrtarten für Reisen in das Ausland. — 19. Statthaltereii-Erlass v. 13. Nov. 1890, Z. 67.799, betr. den Beitritt einer Gewerbe-gesellschaft zur Krankencasse einer anderen derlei Corporation. — 20. Statthaltereii-Erlass v. 30. Nov. 1890, Z. 70.646, betr. das Haarfärbemittel „Hair restorer, nazionale ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York“. — 21. Statthaltereii-Erlass v. 8. Dec. 1890, Z. 64.911, betr. Reformen auf dem Gebiete des Dienstmannwesens in Wien. — 22. Statthaltereii-Erlass v. 15. Dec. 1890, Z. 75.700, betr. das Professor Koch'sche Heilmittel gegen Tuberculose. — 23. Statthaltereii-Erlass v. 22. Dec. 1890, Z. 76.189, betr. die Qualificierung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenbeschäftigung gemäß §. 13, Gesetz v. 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62. — 24. Statthaltereii-Erlass v. 28. Dec. 1890, Z. 9121, betr. die Berichterstattung über Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben. — 25. Landesgerichts-Bescheid v. 28. Sept. 1890, Z. 90.828, betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung einer Bürgerschaftsschuld bei Bemessung der Nachlass-gewür zum allgem. Krankenhause. — 26. Note des kön. ungar. Ministeriums des Innern v. 13. Dec. 1890, Z. 84.299, betr. das Spital in Marzali. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Erlass v. 5. Apr. 1890, Z. 100.936, betr. die Einhebung der Canaleinmündungsgebühren. — 2. Magistrats-Erlass v. 20. Dec. 1890, Z. 249.571, betr. den Vorgang bei Ertheilung der Benützungsbewilligung für Neuz-, Um- oder Zubauten mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen. — 3. Magistrats-Directions-Erlass v. 23. Dec. 1890, Z. 861, betr. Maßregeln gegen die Erschleichung von Gewerbsberechtigungen in Fällen vorgängiger Nichtzulassung zum Gewerbsbetriebe oder Entziehung des Gewerbes.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 28. December 1890,

megen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden*).

(R. G. Bl. vom 30. December 1890, Nr. 229.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

*) Siehe R. G. Bl. Nr. 7 ex 1887, pag. 142.

Artikel I.

In Abänderung der entgegenstehenden Anordnung im Artikel XI des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, wird die Wirksamkeit des bezeichneten Gesetzes bis 31. December 1893 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 28. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

Dunajewski m. p.

2.

Gesetz vom 29. December 1890,

betreffend die Einquartierung bosnisch-hercegovinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(R. G. Bl. vom 6. Jänner 1891, Nr. 3.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Hercegovina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden.

Die Dislocationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesvertheidigung und des Reichs-Kriegsministers vom Kaiser bestimmt.

§. 2.

Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des §. 1 nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung.

Auf längere Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach §. 5 des vorbezeichneten Gesetzes platzzugreifen.

Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß §. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 18) von der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina geleistet.

§. 3.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Wien, am 29. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1891,
betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Stryj im Königreiche Galizien und Lodomerien.
(R. G. Bl. vom 21. Jänner 1891, Nr. 7.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. December 1890 wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Bolechów, Dolina, Koźniatów, Skole, Stryj, Mikolajów, Żurawno, Żydaczów und Medenice, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden werden, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) ein Kreisgericht mit dem Amtssitze zu Stryj errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben. Für die Stadt Stryj und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Stryj wird ein städtisch-delegiertes Bezirksgericht in Stryj zur Beforgung der einem solchen Bezirksgerichte obliegenden civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Stryj aber aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegierten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgemacht werden wird, hat das Kreisgericht Sambor seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten, aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht in Stryj seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Bergbehörde wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Schönborn m. p.

4.

Gesetz vom 8. Jänner 1891,
betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrie-Unternehmungen.
(R. G. Bl. vom 21. Jänner 1891, Nr. 8.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, solchen Industrie-Unternehmungen, welche zwischen dem 1. Juli 1891 und dem 31. December 1895 in der Stadt Triest oder dem Gebiete derselben

neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden, die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen in Bezug auf die Steuer- und Gebührenentrichtung zuzuwenden, falls die bezeichneten Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt als im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erkannt wird.

Artikel II.

Die zu gewährenden Begünstigungen können umfassen:

- a) Die Befreiung von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren für Verträge über die Errichtung von Gesellschaften, im Falle der Errichtung einer Actiengesellschaft jedoch nur mit Einschluß der ersten Ausgabe von Actien und Actien-Interimsscheinen, sowie auf die Dauer von höchstens zwölf Jahren für die Actiencoupons; endlich für die Grunderwerbungen zum Zwecke der Betriebsführung bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;
- b) die Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer, sowie von jeder etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden Staatssteuer, eine Personaleinkommensteuer ausgenommen, auf die Dauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an;
- c) die Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Localitäten, insoferne dieselben nicht gemietet sind, für die gleiche Dauer.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 8. Jänner 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

Dunajewski m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

im Jahre 1890:

- Unter Nr. 219 Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1890, betreffend die mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau abgeschlossenen Übereinkommen bezüglich der Grundentlastungsfonde.
- " " 220 Gesetz vom 20. December 1890, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1891.
- " " 221 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. December 1890, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Predeal und Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Cömös in ein Nebenzollamt I. Classe.

- Unter Nr. 222 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. December 1890, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.
- " " 223 Kaiserliches Patent vom 22. December 1890, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen.
- " " 224 Kaiserliches Patent vom 25. December 1890, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.
- " " 225 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 14. December 1890, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte, für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende des Jahres 1895 wirksame Binstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes, verlautbart werden.
- " " 226 Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Aegypten vom 16. August 1890, abgeschlossen zu Cairo am 16. August 1890.
- " " 227 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 30. December 1890, betreffend die Aufnahme Aegyptens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben.
- " " 228 Gesetz vom 28. December 1890, betreffend die Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat.
- " " 230 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. October 1890, betreffend die Abänderung der Anmerkung bei dem Schlagworte „Carbolsäure“ im alphabetischen Warenverzeichnisse zum Bolltarife.
- " " 231 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 21. December 1890, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 6. September 1890 (R. G. Bl. Nr. 172), betreffend die Bestreitung der aus Anlaß der Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Auslagen.
- " " 232 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 21. December 1890, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 10. November 1890 (R. G. Bl. Nr. 198), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren gewährt worden sind.
- " " 233 Gesetz vom 28. December 1890, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien ermächtigt wird.
- " " 234 Gesetz vom 28. December 1890, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Sachposten bezweckenden Verhandlungen.

Im Jahre 1891:

- " " 1 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. December 1890, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Bolltarife für das österreichisch-ungarische Bollgebiet und des Nachtrages zu demselben.

- Unter Nr. 2 Gesetz vom 29. December 1890, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1891 bewilligt wird.
- " " 4 Staatsvertrag vom 8. Juli 1890, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischem König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Italien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.
- " " 5 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1891, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-hercegovinischen Neben Zoll- und Steueramtes in Cajnica zur Verzollung von Waren der C.-Nr. 155 und zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 6 Gesetz vom 2. Jänner 1891, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Karlsbad aus Anlaß der Überschwemmung im November 1890.
- " " 9 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1891, in Betreff der Einführung einer neuen Signette für den Kalenderstempel.
- " " 10 Kaiserliches Patent vom 23. Jänner 1891, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

6.

Gesetz vom 19. December 1890,

mit welchem der §. 38 der Landesordnung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns abgeändert wird.

(L. G. Bl. vom 20. December 1890, Nr. 44.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 38 der Landesordnung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 38.

Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderung der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gesetz vom 19. December 1890,

betreffend die Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile aus dem Wiener Polizeirayon.
(L. G. Bl. vom 20. December 1890, Nr. 46.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem Wiener Polizeirayon werden ausgeschieden:

- a) Das im Gemeindegebiete der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der nach dem Rahlenberge führenden seither aufgelassenen Seilbahn (Gesetz vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 19, §. 3, lit. c).
- b) Die Marktgemeinde Schwachat, bestehend aus den Katastralgemeinden Groß- und Klein-Schwachat (Gesetz vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 19, §. 3, lit. d) mit Ausnahme des in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theiles.
- c) Die außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile der mit Wien vereinigten Ortsgemeinden Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Grinzing und Rahlenbergerdorf.

§. 2.

Rücksichtlich der nach dem vorstehenden Paragraphe aus dem Polizeirayon ausgeschiedenen Gebiete haben jene Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, welche im Polizeirayon von den Polizeicommissariaten besorgt werden, auf die Organe der betreffenden Gemeinden überzugehen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gesetz vom 19. December 1890,

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,
mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51,
beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42*), betreffend die Schulaufsicht,
abgeändert werden.

(L. G. Bl. vom 31. December 1890, Nr. 47.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51,
beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Schulaufsicht, haben
in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 2.

Der Ortschaftsrath wird bestellt:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für jeden Gemeindebezirk.
Über Antrag des Bezirksschulrathes kann der Landesschulrath für einzelne Gemeinde-
bezirke mehrere Ortschaftsräthe bestellen;
- b) außer Wien ist für jede Schulgemeinde ein Ortschaftsrath zu bestellen. Orte, an welchen
mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des
Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

§. 3.

Der Ortschaftsrath wird:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksausschusse jedes Bezirkes;
- b) in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn derselben
Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der be-
theiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die be-
treffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl
von Vertretern in den Ortschaftsrath.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für
Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von drei Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird
vom Bezirksschulrath bestimmt.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt.

Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat
jener Ersatzmann in den Ortschaftsrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§. 20.

In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

- a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
- b) in Wien aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, welcher aus
der Zahl der magistratischen Conceptsbeamten von dem Bürgermeister bestellt wird. Diese
Bestellung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs;

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 7, pag. 206.

c) aus sechs Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen drei Mitglieder aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer, und drei Mitglieder aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, aus einem Mitgliede in den anderen Städten.

Diese Wahlen erfolgen durch die Lehrerconferenz des betreffenden städtischen Schulbezirktes;

d) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer, und zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten außer Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Bestehen in dem Gebiete solcher Städte außerhalb Wiens zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentliche Bürgerschulen, so hat jede Schulkategorie nur einen Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirktes gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los;

e) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in den Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt;

f) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muß aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen. Wählbar sind alle jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 21.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien ein Stellvertreter mittels Stimmzettel von dem Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

§. 27.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt aus hiezu geeigneten Fachmännern für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Es kommt ihnen das Prädicat „kaiserlich-königlich“ zu.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines vom Landesschulrath erstatteten Terna-vorschlages für die Dauer von drei Jahren.

Nach erfolgter Constituierung des Bezirksschulrathes hat der Landesschulrath vor Erstat-tung des Terna-vorschlages das Gutachten des Bezirksschulrathes einzuholen.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Be-

hörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm erteilten Weisungen ausgeübt.

§. 31.

Der Bezirksschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Zur erleichterten Geschäftsbehandlung hat der Bezirksschulrath in Wien Sectionen zu bilden.

Die Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich dieser Sectionen unterliegen der Genehmigung des Landesschulrathes.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit jenem Zeitpunkte in Rechtswirksamkeit, in welchem das Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statuts, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für diese, rechtswirksam wird.

Die für das Jahr, in welchem die neuen Schulaufsichtsbehörden die Thätigkeit beginnen, zu entrichtenden Abgaben für die Schule sind von den Steuerträgern des durch das letztere Gesetz gebildeten Gebietes der Gemeinde Wien nur auf Grundlage der bisherigen Präliminarien und Ausschreibungen zu entrichten.

Die Amtswirksamkeit der bisherigen Orts- und Bezirksschulaufsichtsbehörden hat innerhalb des in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Gebietes bis zur Constituierung der neuen Schulaufsichtsbehörden fortzudauern. Der Tag, an welchem diese neu constituirten Schulaufsichtsbehörden ihre Thätigkeit zu beginnen haben, wird von der Landesschulbehörde festgestellt und verlautbart.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

9.

Gesetz vom 26. December 1890,
womit einige Bestimmungen der Bauordnung für Wien abgeändert werden.
(L. G. Bl. vom 31. December 1890, Nr. 48.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 24, 42, 71, die Überschrift des VIII. Abschnittes, dann die §§. 82, 83, 84, 86, 87, 88, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 106 und 107, der für Wien geltenden Bauordnung vom 17. Jänner 1883 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33) haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Verständigung von der Erledigung des Baugesuches.

§. 24.

Das Baugesuch ist, wenn die Erledigung desselben ohne Zustimmung des Gemeinderathes oder Stadtrathes erfolgen kann, innerhalb 14 Tagen von Überreichung des Gesuches an, wenn die Bewilligung aber von der Zustimmung des Gemeinderathes oder Stadtrathes abhängt, innerhalb 30 Tagen zu erledigen, vorausgesetzt, daß dem Bauwerber nicht eine Ursache an der Verzögerung der Erledigung zur Last fällt.

Die Erledigung ist dem Bauwerber unter Rückschluss von zwei Parien der mit der Genehmigungsclausel der Baubehörde versehenen Baupläne schriftlich auszufertigen und es sind auch die vernommenen Nachbarn und sonstigen Betheiligten, wenn sie Einwendungen erhoben, oder die Verständigung über die Erledigung ausdrücklich verlangt haben, schriftlich davon in Kenntniss zu setzen. Sollten die obigen Fristen nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller innerhalb dieser Fristen schriftlich bekannt zu geben.

§. 42.

Die Höhe der Wohnhäuser bis zur obersten Gesimskante soll in der Regel 25 Meter nicht übersteigen; der Fußboden des obersten Stockwerkes darf aber niemals höher als 20 Meter über dem Straßenniveau liegen.

Bei abfallendem Terrain sind diese Höhen vom höchsten Niveaupunkte des Terrains zu bemessen.

Wohnräume sollen licht und ventilierbar sein.

Die lichte Höhe sämmtlicher Wohnlocalitäten muss bei geraden Decken wenigstens 3 Meter betragen.

Bei nicht geraden Decken wird diese Höhe nach dem verglichenen Maße gerechnet, so daß der Luftraum dieselbe Größe erhält wie bei geraden Decken mit 3 Meter lichter Höhe.

Wohnhäuser dürfen nicht mehr als fünf Geschosse enthalten, wobei Erdgeschoss und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind.

Untertheilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhält.

Die vorstehenden Bestimmungen über Haushöhe und Geschoszahl und Geschosshöhe haben in den Bezirken XI bis XIX nur für die von dem Gemeinderathe zu bezeichnenden Hauptstraßen und Plätze Geltung.

In den übrigen Gebietstheilen dieser Bezirke, soferne nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§. 71, 82 und 83), dürfen die Wohnhäuser in der Regel außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke enthalten, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist.

Sämmtliche Localitäten müssen in diesen Wohnhäusern bei geraden Decken im Lichten wenigstens 2.6 Meter hoch sein, und ist bei nicht geraden Decken diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Industriebauten.

Baulichkeiten, welche als Industriebauten betrachtet werden, und von der Errichtung derselben.

§. 71.

Unter Industriebauten werden im Gegensatze zu Wohngebäuden alle Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume verstanden.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, einzelne genau abzugrenzende Gebietstheile vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten zu bestimmen.

Die Industriebauten werden nach ihrer Lage in

1. isoliert stehende und
2. nicht isoliert stehende

eingetheilt.

Achter Abschnitt.

Von der Bestimmung einer besonderen Art der Verbauung und von Bauführungen unter erleichterten Bedingungen (mit Ausschluss der Industriebauten.)

Von der Bestimmung einer besonderen Art der Verbauung.

§. 82.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, für einzelne abzugrenzende Gebietstheile die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise zu bestimmen, dass dieselben in geschlossenen Fronten mit Vorgärten, oder einzelnstehend mit oder ohne Vorgärten, errichtet werden sollen, sowie auch hiebei die Breite der Vorgärten, den zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraum, die geringste und größte Höhe und die Geschoszahl der Häuser festzusetzen.

Zugestehung von Erleichterungen.

§. 83.

Dem Gemeinderathe steht es auch zu, die in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Erleichterungen von den Bestimmungen der Bauordnung ganz oder theilweise für einzelne genau abzugrenzende Gebietstheile für die Dauer von je zehn Jahren eintreten zu lassen.

Die Zugestehung von Erleichterungen kann jedoch innerhalb dieser Frist abgeändert oder wieder zurückgenommen und die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Bauordnung beschlossen werden.

Die gleichen Erleichterungen können auch über Einschreiten eines Bauwerbers von Fall zu Fall für einzelne Bauführungen vom Stadtrathe zugestanden werden, wenn die Lage des Baugrundes hiezu geeignet erkannt wird.

Das Ansuchen um die Gestattung, auf einem bestimmten Baugrunde von diesen Erleichterungen Gebrauch zu machen, ist entweder unter Einem mit der Bitte um die Baubewilligung, beziehungsweise um die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze oder in einer gesonderten Eingabe vorzubringen.

Das Gesuch um die Baubewilligung unterliegt den allgemeinen Bestimmungen dieser Bauordnung (§§. 17, 18, 19 und 20), sowie auch die in den Abschnitten I bis V enthaltenen Vorschriften insoweit Gültigkeit behalten, als nicht in den nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnittes ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind.

Bedingung für die Zugestehung von Bauerleichterungen.

§. 84.

Gebäude, welche unter erleichterten Bedingungen ausgeführt werden, dürfen nicht mehr als zwei Stockwerke außer dem Erdgeschoße erhalten, ihre Wohnräume müssen mindestens 2.60 Meter im Lichten hoch sein und dürfen nicht horizontal untertheilt werden.

Mauerstärke.

§. 86.

Unter Haftung des Bauherrn und des Bauführers für genügende Festigkeit des Baues gelten für Stärke und Materiale der Mauern folgende Bestimmungen:

1. Mauern von mindestens 45 Centimeter Stärke können von Bruchsteinen oder aus gemischtem Mauerwerke aufgeführt werden und als Hauptmauern bis zu einer Zimmertiefe von 6.5 Meter in den zwei oberen Geschossen eine gleiche Dicke von 45 Centimeter haben.

Im Erdgeschoße eines zweistöckigen Hauses muß eine aus Bruchsteinen oder gemischtem Mauerwerke hergestellte Hauptmauer mindestens 60 Centimeter stark sein.

2. Mauern unter 45 Centimeter Stärke sind stets aus gebrannten Ziegeln aufzuführen.

3. Umfassungsmauern ebenerdiger Häuser, sowie auch des obersten Stockwerkes höherer Gebäude können die Stärke von 30 Centimeter erhalten, sobald sie aus gebrannten Ziegeln bestehen und die lichte Geschosshöhe von 3 Meter nicht überschritten wird.

4. Die Anwendung von ausgemauerten Kiegelwänden und Blockwänden ist sowohl nach Außen als im Innern gestattet.

5. Abtheilungswände können aus beliebigem Materiale aufgeführt werden, wenn sie aber Wohnungen trennen, müssen sie entweder massiv in der Dicke von 15 Centimeter oder aus gemauerten Kiegelwänden hergestellt werden.

6. In unmittelbarer Nähe einer Feuerung ist stets massives Mauerwerk anzuwenden, welches, wenn sich in demselben Rauchfänge befinden, eine Stärke von mindestens 45 Centimeter zu erhalten hat.

7. Zur Abschließung eines jeden Hauses, dann bei Häusern von einer 25 Meter überschreitenden Tractlänge, zur Abschließung eines jeden 25 Meter Länge messenden Tracttheiles müssen Stirn-, beziehungsweise Feuermauern aufgeführt und aus gebrannten Ziegeln mit mindestens 30 Centimeter Stärke so hergestellt werden, daß sie das Dach an allen Stellen mindestens 25 Centimeter hoch überragen; durch dieselben dürfen Holzbestandtheile nicht durchgeführt werden. Communicationen dürfen in diesen Mauern nur mit behördlicher Bewilligung und nur dann hergestellt werden, wenn für einen vollkommen feuersicheren Abschluß Vorforge getroffen ist (§. 52).

Bei aneinanderstoßenden Gebäuden sind gemeinschaftliche Feuermauern gestattet.

8. Bei Einhaltung der für Ziegel- und Steinmauern bestimmten Mauerdicken kann auch Betonmauerwerk angewendet werden.

Dachboden, Dächer und Dachbodenwohnungen.

§. 87.

Der Dachboden muß mit einer 8 Centimeter hohen Schuttlage und darüber mit einem 4 Centimeter dicken Lehmestrich oder einem Ziegelpflaster bedeckt sein.

Die Dächer müssen feuersicher eingedeckt werden.

Wohnräume in Dachböden sind nur bei Familienhäusern und Villen gestattet. Sie müssen jedoch hinreichenden Licht- und Luftzutritt erhalten, in den mittleren Theilen mindestens 2.6 Meter, an den niedersten Stellen wenigstens 2.1 Meter lichte Höhe haben, von innen an den Wänden und Decken verschalt und stuccaturt sein, und einen derart gesicherten Zugang haben, daß es bei Feuergefährdung unter allen Umständen möglich ist, sich selbst daraus zu retten.

Bei Häusern aus Fachwerk (Riegelwänden) dürfen Dachbodenräume nur dann als Wohnräume hergestellt oder überhaupt bewohnt werden, wenn die Häuser nicht mehr als ein Stockwerk hoch sind.

Scheunen und Stellungen.

§. 88.

Die Scheunen sind in der Regel außerhalb der verbauten Gebiete in angemessenen Zwischenräumen von einander auf solchen Plätzen aufzustellen, wo sie wegen ihrer Entfernung und bei den sonst obwaltenden Verhältnissen keinerlei Gefahr für andere Gebäude besorgen lassen.

Die Aufstellung von Scheunen bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden kann nur dann gestattet werden, wenn sie aus vollkommen feuersicherem Materiale hergestellt, mit eisernen oder doch mit Eisenblech beschlagenen Thüren versehen und von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden durch Feuermauern getrennt werden.

An den Seitenumfangs-, beziehungsweise Stirnmauern der Scheunen sind Luftschlitze gegen die Grundstücke oder Hofräume der Nachbarn nicht gestattet.

Stellungen sind womöglich selbständig und abseits von Wohngebäuden, jedenfalls aber aus feuersicherem Material und mit feuersicherer Eindachung herzustellen und ist für die vollständige Ableitung der Sauche Sorge zu tragen.

Wirkungskreis des Magistrates.

1. Im allgemeinen.

§. 96.

Zur Handhabung der Bauordnung ist der Magistrat mit den magistratischen Bezirksämtern berufen. In welchen Fällen derselbe die Entscheidung des Gemeinderathes oder Stadtrathes einzuholen hat, bestimmt der §. 105.

2. Insbesondere:

a) Baubewilligung.

§. 97.

Der Magistrat erteilt oder versagt bezüglich aller Privatbauten die Bewilligung. Bei Bauten aber, welche das Interesse der Gemeinde wegen ihres Eigenthumes (Gemeindegutes oder Gemeindevermögens) oder in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr besonders berühren,

ist die Verhandlung vor Ausfertigung der Bewilligung dem Stadtrathe zur Bestätigung dieser Bewilligung vorzulegen.

Die Hinausgabe der Bewilligung erfolgt im Sinne des §. 24 dieser Bauordnung.

b) Commissionelle Verhandlung.

§. 98.

Der Magistrat nimmt für alle Bauten, zu welchen derselbe, der Gemeinderath oder der Stadtrath die Bewilligung erteilt, die im §. 21 vorgeschriebene commissionelle Verhandlung vor, und zwar mit Zuziehung eines technischen Organes der Gemeinde, dann des Bezirksvorstehers oder eines zur Stellvertretung des letzteren bestimmten Mitgliedes des Bezirksausschusses.

Bei dieser commissionellen Verhandlung hat der Magistrat die Nachbarn und allfällige andere Betheiligte (§. 23) über ihre Einwendungen zu vernehmen und die gütliche Beilegung der letzteren zu versuchen.

Handelt es sich um Bauten, welche die Stadt Wien oder ein unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fonds führt, so legt der Magistrat das aus Anlaß dieser Amtshandlung aufgenommene Protokoll mit seinem Gutachten dem Stadtrathe vor.

§. 100.

Der Magistrat hat durch die technischen Organe der Gemeinde die Aufsicht zu pflegen:

1. daß kein Bau vor Ertheilung der Bewilligung oder im Falle einer dagegen rechtzeitig ergriffenen Beschwerde, vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der berufenen Behörde, begonnen und geführt;
2. daß die Bau- und Niveaulinie überall eingehalten;
3. daß der genehmigte Bauplan genau befolgt;
4. daß der Bau von keiner dazu nicht berechtigten Person geführt werde.

Finden die Aufsichtsorgane, daß den Vorschriften unter 1, 2 oder 3 entgegengehandelt, unqualitätsmäßiges Baumaterialie, oder gutes Materialie unsachmäßig verwendet wird, mangelhafte Constructions oder Gerüstungen zur Ausführung gelangen, so haben sie unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, und es kann diese erst dann gestattet werden, wenn die erhobenen Mängel beseitigt oder die Abweichungen nach Maßgabe der Zulässigkeit auf gesetzlichem Wege nachträglich bewilligt worden sind.

Dem unbefugten Bauführer ist die Fortsetzung des Baues zu verbieten.

Wer sich durch solche Verfügungen der Aufsichtsorgane beschwert erachtet, kann die Entscheidung des Magistrates einholen.

Wenn in der Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit von Constructions Belastungsproben vorgeschrieben wurden, so sind dieselben im Beisein eines technischen Beamten der Gemeinde vorzunehmen oder es ist die geschehene Erprobung durch Zeugnisse der betreffenden Fabrik entsprechend nachzuweisen.

Derlei Proben können aber auch von der Baubehörde angeordnet werden, wenn sich während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit hiezu herausstellt.

Die Kosten für die Vornahme der Belastungsproben hat der Bauherr zu bestreiten.

c) Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung.

§. 101.

Der Magistrat erteilt für alle Privatbauten die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, nachdem er vorher unter Beziehung eines technischen und Sanitätsorganes den Augenschein vorgenommen hat und wenn die technischen Organe (§. 100) hierüber auf Grund

der Überprüfungen während der Bauausführungen und bei Vollendung des Rohbaues die Einhaltung des genehmigten Bauplanes und der Bauvorschriften bestätigen.

Wirkungskreis des Gemeinderathes und des Stadtrathes.

§. 105.

Der Gemeinderath hat einen Generalregulierungsplan und auf Grund desselben den Generalbaulinienplan festzusetzen; ihm steht auch das Recht zu, wesentliche Abänderungen dieser Pläne zu beschließen.

Gegen diese Festsetzungen und Beschlüsse findet ein Recurs nicht statt.

Dem Gemeinderathe sind vorbehalten:

1. Die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, auf welchen eine Verbauung nur in bestimmter Art (§. 82) stattfinden darf.

2. Die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, welche vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt werden, und jener Gebietstheile, auf welchen Bauführungen nach Abschnitt VIII dieser Bauordnung zulässig sind, und die Abänderung oder Zurücknahme dieses Zugeständnisses.

3. Die Bestimmungen über Baulinie und Niveau in den einzelnen Fällen, insolange und insoweit er den Generalbaulinienplan noch nicht festgesetzt hat.

4. Die Ertheilung der Baubewilligung für Bauten, welche die Stadt Wien oder ein unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fond führt, soferne der Beschluss über die Ausführung eines solchen Baues nach dem Gemeindestatute nicht dem Stadtrathe überlassen ist, und bei solchen Bauten auch die Schlussfassung bezüglich der etwa in gütlichem Wege nicht behobenen Einwendungen der Nachbarn oder anderer Betheiligten nach Maßgabe des §. 23 dieser Bauordnung, insoweit diese Einwendungen nicht im Civilrechtswege ausgetragen werden müssen.

Dem Stadtrathe hingegen kommt zu:

1. Die Bestätigung oder Verwerfung des Antrages des Magistrates in den Fällen des §. 97.

2. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveau in den einzelnen Fällen, in welchen nicht eine wesentliche Abänderung des vom Gemeinderathe festgesetzten Generalbaulinienplanes eintritt.

3. Die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze.

4. Die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Abschlusse.

5. Die Zugestehung von Erleichterungen für einzelne Bauführungen von Fall zu Fall.

6. Die Ertheilung der Baubewilligung für jene Bauten der Gemeinde oder eines unter ihrer Verwaltung stehenden Fundes, deren Ausführung anzuordnen nach dem Gemeindestatute dem Stadtrathe überlassen ist.

Besondere Bestimmungen für Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbauten.

§. 106.

Bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehender öffentlicher Fond führt, bleibt die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Ertheilung des Wohnungs- und Benützungscensuses, sowie die Bornahme der im §. 21 bestimmten commissionellen Verhandlung der Statthalterei vorbehalten, welche zu dieser commissionellen Verhandlung stets Vertreter der Gemeinde Wien und des Magistrates beizuziehen und eine Abschrift des Commissionsprotokolles, sowie ein Pare des Bauplanes dem Magistrate zur Vorlage an den Stadtrath zu übermitteln hat.

Bei Bauten für den Allerhöchsten Hof ist bezüglich des Bauplanes von der Statthalterei, unter Zuziehung der berufenen k. und k. Hofbehörde, der Vertreter der Gemeinde Wien und des Magistrates, sowie der Anrainer eine Commission abzuhalten, und hat die Statthalterei über allfällige bei dieser commissionellen Verhandlung sich ergebende, im gütlichen Wege nicht behobene Einwendungen im Sinne der Bauordnung zu entscheiden.

Die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungscensuses steht der betreffenden k. und k. Hofbehörde zu.

Der Wirkungskreis der Gemeinde Wien rücksichtlich der Bestimmung der Baulinie und des Niveau bleibt auch bei allen diesen Bauten aufrecht.

Beschwerdeführung.

§. 107.

Wer sich durch eine von dem Magistrate, dem Gemeinderathe oder Stadtrathe in Angelegenheiten dieser Bauordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bei dem Magistrate den Recurs an die Bauoberbehörde einzubringen.

Recurse gegen Straferkenntnisse des Magistrates in Bausachen gehen an die Statthalterei.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem nach Artikel XIV des Gesetzes vom 19. December 1890 (L. G. u. B. Bl. Nr. 45), betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeintheile mit Wien, zu verlautbarenden Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 26. December 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

10.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 6. December 1890, Z. 42.986,

die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge durch die Gemeindeämter vom 1. Jänner 1891 an betreffend.

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 5.)

Die niederösterreichische Landesfindelanstalt in Wien übergibt vom 1. Jänner 1891 an den Findelkinderparteien die Kopfzettel und Findelbogen derjenigen Findlinge, welche von diesem Zeitpunkte an in Pflege gegeben werden und sendet die Zahlbüchel derselben mittels Post direct an die Gemeindeämter der Wohnungsorte der Pflegeparteien.

Die Zahlbüchel der vor dem 1. Jänner 1891 bereits in Pflege stehenden Findlinge sind von den einzelnen Pflegeparteien durch die Gemeindeämter ihrer Wohnungsorte einzusammeln.

Die gesammten Zahlbücher sind in die gemeindeämtliche Verwahrung zu nehmen und dürfen unter keiner Bedingung an die Pflegeparteien ausgefolgt werden.

Behufs Behebung der Kostgelder sind die Gemeindevorstellungen verpflichtet, auf Grund der bei ihnen erliegenden Zahlbücher der Findlinge und der Anmeldungen der Pflegeparteien vierteljährig (ausnahmsweise monatlich) zwei nach mitfolgendem Formulare zu verfassende Ausweise, welche mit einer Rubrik über die Zahlungsleistung versehen sind, über die innerhalb der Gemeinde in Pflege befindlichen Findlinge an die Verwaltung der niederösterreichischen Landesfindelanstalt in Wien unter Anschluß der Zahlbücher einzusenden.

Die Ausfertigung dieser Consignationen besteht nur darin, daß die in den Zahlbüchern enthaltene Aufnahmszahl und das Aufnahmsjahr der Findlinge in die erste Rubrik eingesetzt werden.

Die Colonne „Geldbetrag“ ist frei zu lassen und wird von Seite der Findelanstaltsverwaltung nach gescheneher Liquidierung zum Behufe der richtigen Ausbezahlung eingesetzt werden.

Bei jedesmaliger Einsendung der Zahlbücher ist das Gemeindeamt verpflichtet, die unentgeltliche pfarrämtliche Lebensbestätigung, beziehungsweise die Bestätigung der Schulleitung über den Schulbesuch der schulpflichtigen und die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung der impfpflichtigen Findlinge, letztere jedenfalls vor Ablauf des ersten Lebensjahres bei sonstiger Einstellung der Verpflegsgelber, beziehungsweise Remuneration zu beschaffen.

Die Findelanstaltsverwaltung wird die Findelkostgelder, Zahlbücher und liquidirten Consignationen den Gemeindeämtern zusenden und hat dann beim Gemeindeamte die Vertheilung der Kostgelder auf Grund der Consignationen zu geschehen.

Der Auszahlungstag der Findlingskostgelder ist vom Gemeindeamte den betreffenden Pflegeparteien bekannt zu geben.

Die Evidenzhaltung der Findlinge, die Einsendung der Consignationen und der Zahlbücher an die Findelanstaltsverwaltung, sowie Auszahlung der gesendeten Findlingskostgelder ist einem hewährten Gemeindeausschusse unter der Oberleitung des Gemeindevorstehers anzuvertrauen.

Die ausnahmslose Auszahlung der Findlingskostgelder zu Händen der niederösterreichischen Gemeindeämter wird vom 1. Jänner 1891 angefangen stattfinden und sind von diesem Tage angefangen die Vermittler und Gelbboten von der Kostgeldbehebung für Findlinge ausgeschlossen.

Für die Anherfsendung und Rückfsendung der Zahlbücher, sowie Zusendung der Kostgelder haben die Gemeindeämter keinerlei Auslagen zu tragen und sind daher die Kostgelder ohne jeglichen Abzug den Pflegeparteien zu erfolgen.

Etwaige Portoauslagen, welche den Gemeindeämtern erwachsen, werden von der Anstaltsverwaltung immer bei der nächstfolgenden Geldfsendung vergütet.

Sollte aus was immer für einem Grunde die Direction oder Verwaltung der niederösterreichischen Landesfindelanstalt ein Zahlbuch verlangen, so ist dasselbe sofort separat auszufolgen.

Wien, 6. December 1890.

Der niederösterreichische Landesausschuss.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. December 1890, Z. 70.826,

betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon.

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 6.)

Der k. k. Professor in Pension Anton Hlubek wurde über sein Ansuchen von der Stelle eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon mit 31. December 1890 enthoben und an dessen Stelle vom 1. Jänner 1891 an dessen bisheriger Substitut, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, Victor Horwatitsch als Dampfkessel-Prüfungscommissär für den Wiener Polizeirayon bestellt.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfkesseln nach freier Wahl sowohl an den neuernannten Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch, als an den laut der Statthalterei-Kundmachung vom 4. Juli 1888*), Z. 24.522, gleichfalls für den Wiener Polizeirayon bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, wenden.

Die amtlichen Revisionen der Dampfkessel werden von dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender wie bisher in den Polizeibezirken Innere Stadt, Landstraße (mit Simmering), Margarethen, Mariahilf, Josefstadt, Meidling und Sechshaus (mit Penzing) vorzunehmen sein, während der neuernannte k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch diese Revisionen in den früher dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Anton Hlubek zugewiesenen Polizeibezirken Leopoldstadt (mit Brigittenau), Prater, Wieden, Favoriten, Neubau, Rosau, Döbling, Währing, Ottakring und Floridsdorf vorzunehmen haben wird.

Die Vertretung des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Richard Englaender wird wie bisher der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 3. Februar 1890, Z. 3837**), bestellte Substitut desselben Wilhelm Mayer, Maschineningenieur und Supplent an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, besorgen, dagegen wird mit der Stellvertretung des neuernannten Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Horwatitsch bis auf weiteres Professor Englaender, beziehungsweise der Substitut des letzteren Wilhelm Mayer betraut.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

12.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. December 1890, Z. 75.370,

betreffend die Erklärung des von der Gemeinde Ottakring unter dem Namen „Wilhelminen-Spital“ errichteten Spitales als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieselbe.

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 7.)

Das von der Gemeinde Ottakring mit Bewilligung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Februar 1889, Z. 71.159 ex 1888 und vom 18. September 1889,

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 7, pag. 208.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 6, pag. 162.

3. 37.760, in Ottakring unter dem Namen „Wilhelminen-Spital“ errichtete Spital wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei hat der niederösterreichische Landesauschuss für diese Krankenanstalt auf die Dauer des Jahres 1891 die Verpflegstaxe für Auswärtige mit 85 Kreuzer und für nach Ottakring Zuständige mit 50 Kreuzer per Tag und Kopf festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

13.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Jänner 1891, Z. 78.478/1890,

betreffend die Festsetzung der Verpfleggebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Schlesiens.

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 9.)

Laut Note der k. k. schlesischen Landesregierung vom 10. December 1890, Z. 15.189, wurden für das Jahr 1891 die Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten Schlesiens, und zwar:

in der schlesischen Landesirrenanstalt in Troppau:

in der I. Classe mit	3 fl. 50 kr.
„ „ II. „ „	1 „ 80 „
„ „ III. „ „	1 „ 05 „

in dem Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhause in Troppau:

in der I. Classe mit	2 fl. 50 kr.
„ „ II. „ „	1 „ 30 „
„ „ III. „ „	— „ 86 „

in dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Freudenthal:

in der I. Classe mit	2 fl. 40 kr.
„ „ II. „ „	1 „ 50 „
„ „ III. „ „	— „ 80 „

per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

14.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 1 Fischereigesetz vom 26. April 1890, gültig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.
 " " 2 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1891, Z. 731, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891.
 " " 3 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1891, Z. 731, in Betreff der Revierbildung nach dem Fischereigesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891.
 " " 4 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1890, Z. 76.789, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1891 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.
 " " 8 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1891, Z. 77.174, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1891 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1889, Z. 683,
 M. Z. 13.586,

betreffend die Nichtaufnahme des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheilerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe.

Die Genossenschaft der Kunstblumenerzeuger in Wien hat an das hohe k. k. Handelsministerium die Bitte gestellt, daß das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheilerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereicht werden möge.

Hierüber hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. December 1888, Z. 42.930, eröffnet, daß hochdasselbe nicht in der Lage ist, diesem Ansuchen Folge zu geben, indem bei diesen Gewerben, wie dies bereits mit dem hohen Handelsministerial-Erlasse vom 23. December 1886, Z. 30.601 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. December 1886, Z. 66.621), rücksichtlich der analogen Eingabe der Federnschmücker eröffnet wurde, die Bedingungen, unter welchen im Grunde des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1888, N. G. Bl. Nr. 39, die betheiligten Ministerien ermächtigt sind, ein Gewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe aufzunehmen, insoferne nicht zutreffen, als es sich hier nicht um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung stellt sich nämlich im Wesen als ein Kunstgewerbe dar, zu dessen vollkommener Ausübung aber die Erlernung oder Verwendung im Gewerbe allein nicht ausreicht.

Ferner hat das hohe k. k. Handelsministerium bemerkt, daß nur zu oft die geschmackvollsten Kunstblumen ihren Ursprung der Hausindustrie verdanken, demnach von Personen hergestellt werden, welche niemals dieses Gewerbe handwerksmäßig erlernt haben, so daß im Falle des Willfahrens des Ansuchens der Genossenschaft manche diesem Felde gewerblicher Thätigkeit ferne gehalten werden müßten, welche durch Naturanlage und Bildung als Zeichner, Maler, Modelleure, Chemiker 2c. hiezu ganz besonders befähigt wären, wodurch nur das Gewerbe der Kunstblumenerzeuger selbst Schaden leiden würde.

Einer gleichen Schwierigkeit begegnet die Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des in demselben verwendeten Materiales und der Verschiedenheit der Technik.

Kunstblumen können nämlich aus jeder Gattung Stoff, aus Metall, Papier, Leder, Thon, Porzellan, Stein, Brot 2c. erzeugt werden und es findet die Herstellung der Blumensträuße aus den einzelnen Blumen, sowie der letzteren aus den einzelnen Bestandtheilen durch Binden, Drehen 2c. oder auch durch Schneiden aus einem einzigen Stücke statt.

Wollte man nun auch alle hier möglichen Combinationen unter den Begriff des handwerksmäßigen Gewerbes der Kunstblumenerzeugung zusammenfassen, so würde hiedurch die Schwierigkeit der Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang der einzelnen gewerblich-rechtlichen Befugnisse nur erhöht werden.

Weiters spricht gegen die Handwerksmäßigkeit des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung der Umstand, daß der weitaus überwiegende Theil der Hilfsarbeiter in diesem Gewerbe dem weiblichen Geschlechte angehört, während männliche Lehrlinge und Gehilfen gewöhnlich nicht verwendet werden, so daß im Falle der Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe der Antritt dieses Gewerbes durch Personen männlichen Geschlechtes nur selten erfolgen könnte.

Abgesehen von diesen Gründen erscheint auch die Gewährung des vorliegenden Ansuchens im Hinblick auf die Bestimmung des §. 37 des citirten Gesetzes unthunlich. Nach diesem Paragraphen steht nämlich jedem Gewerbetreibenden das Recht zu, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, Lehrlinge jedoch nur, soferne es sich nicht um handwerksmäßige Gewerbe handelt.

Nachdem nun das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung mit anderen unter die handwerksmäßigen Gewerbe nicht eingereichten Gewerben, z. B. jenen der Federnschmücker, Modistinnen in vielfachem Zusammenhange steht, so würde die Einreihung des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe die Folge nach sich ziehen, daß die Kunstblumenerzeuger wohl Lehrlinge z. B. der Federnschmücker halten dürfen, die letzteren aber nicht Lehrlinge der Kunstblumenerzeuger, was nicht nur unbillig erschiene, sondern auch zu vielfachen Behinderungen in dem Übergange von einem der gedachten Gewerbe zum anderen führen müßte.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1890, Z. 46.961,
M. Z. 299.721,

betreffend die Bedingungen für die Verwendung der sogenannten Naphtha-Launches im öffentlichen Verkehre.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1890, Z. 23.077, Nachstehendes anher eröffnet:

„Über die anlässlich eines Gesuches um Gestattung eines Dampfbootverkehres auf dem Müllstädtersee unter Verwendung sogenannter Naphtha-Launches von der k. k. Landesregierung in Klagenfurt anher gerichtete Anfrage, ob die Naphtha-Dampferzeugung und -Benützung als Betriebskraft namentlich für öffentlichen Verkehr in Anwendung der sicherheitlichen Vorsichten nach den bestehenden Verordnungen dem Wasserdampfbetriebe gleichzuhalten sei, ob und welche Abgehungen von diesen Vorschriften eintreten könnten, oder aber ob und welche besondere Vorsichten für die Naphtha-Verwendung namentlich in der Richtung der etwaigen Möglichkeit der Entzündung des im Kessel dampferzeugenden Naphthas etwa zur Anwendung zu kommen hätten, wurde der gedachten Landesstelle Nachstehendes bekannt gegeben:

Auf Grund der gutächtlichen Äußerung des Rectorates der k. k. technischen Hochschule in Wien und des einstimmigen Beschlusses der Commission von Fachmännern auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens wird der k. k. Statthalterei mitgetheilt, daß die bestehenden Verordnungen, betreffend Dampfkessel, auf jene Kessel, in welchen Naphtha-Dämpfe als Betriebskraft erzeugt werden, keine Anwendung finden, daß aber die Verwendung der erwähnten Naphtha-Launches im öffentlichen Verkehre aus Gründen der Sicherheit nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden kann:

1. An dem zur Erzeugung der Naphtha-Dämpfe dienenden Kessel muß ein Sicherheitsventil oder ein richtig zeigendes Manometer angebracht sein.

2. Allen Rohrverbindungen, Flantschen und Stopfbüchsen ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken und ein Undichtwerden derselben sorgfältig zu verhüten.

Insbesondere sind die Stopfbüchsen, welchen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu leihen ist, mit Asbestschmierem zu dichten.

3. Das Füllen der Naphtha-Reservoirs am Vordertheile des Schiffes hat niemals mit offenem Lichte, also immer bei Tage, und auch das Nachsehen wegen der noch vorhandenen Menge niemals bei offener Flamme zu erfolgen.

4. Für die sicherheitsgemäße Unterbringung der Naphtha-Borräthe am Lande ist im Sinne der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen.

5. Der Verwendung im öffentlichen Verkehre hat eine Probefahrt vorherzugehen, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges und der Maschine als auch die specielle Eignung des Schiffführers, welcher auch die allgemeine Qualification eines Dampfkessel- und Maschinenwärters besitzen muß, zur Führung dieser Art von Fahrzeugen zu erproben ist.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die Führung des Schiffes und die Bedienung des Motors ein- und derselben Person anvertraut werden kann.“

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in eventuellen analogen Fällen in die Kenntniss gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. October 1890, Z. 59.012,
M. Z. 361.054,

betreffend die Beförderung amtlicher Schriftstücke der polit. Bezirksbehörden an in Bayern lebende österr. Staatsangehörige.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. September l. J., Z. 3006/M. J., anher eröffnet, daß nach einem von dem k. u. k. Ministerium des Äußern an dasselbe mitgetheilten Berichte der k. u. k. Gesandtschaft in München sich sehr häufig Schwierigkeiten in der Richtung ergeben, daß der genannten Mission seitens k. k. österr. Behörden geschlossene (versiegelte) Amtsschreiben zukommen, welche für in Bayern lebende österr. Staatsangehörige bestimmt sind, und daß die kön. bayr. Regierung ihre Vermittlung für die Zustellung solcher geschlossener Schriftstücke grundsätzlich ablehnt.

In solchen Fällen tritt dann immer die Nothwendigkeit ein, die betreffenden Amtsschreiben der absendenden Behörde zurückzustellen, wodurch jedoch Verzögerungen, oft auch Nachtheile für die betreffenden Adressaten entstehen.

Da die Einsendung der für in Bayern lebenden Parteien bestimmten Schriftstücke in nicht geschlossenem Zustande wegen des oft vertraulichen Inhaltes derselben für alle Fälle nicht anempfohlen werden könnte, hat die k. u. k. Gesandtschaft in München die Frage angeregt, ob es nicht zweckdienlicher wäre, wenn solche Dienstsendungen an die betreffenden Parteien unmittelbar durch die Post, und zwar gegen Retourrecepisse erfolgen würden, welche letzteres dann der aufgebenden Behörde als Nachweis der bewirkten Zustellung der Sendung an den Adressaten dienen würde.

Hierüber erhält der Wiener Magistrat zufolge eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasses den Auftrag, die Veranlassung zu treffen, daß in Zukunft die für in Bayern lebende österr. Staatsangehörige bestimmten Schriftstücke in der Regel unmittelbar an die Adressaten mittelst der Post abgesendet und eine Vermittlung der k. u. k. Gesandtschaft in München behufs der Zustellung solcher Schriftstücke nur ausnahmsweise und mit Beachtung des Umstandes in Anspruch genommen werde, daß die genannte k. u. k. Gesandtschaft ihrerseits zumeist wieder an die Vermittlung der kön. bayr. Behörden angewiesen ist, und daß eine solche Vermittlung von den bayr. Behörden nur bezüglich offener Dienstschreiben gewährt wird.

Rücksichtlich der Francatur solcher an in Bayern sich aufhaltende Parteien gerichteter Dienstschreiben durch die aufgebende Behörde wird auf den h. o. Erlaß vom 11. Juli 1889, Z. 4201/Pr., verwiesen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. November 1890, Z. 54.033,
M. Z. 414.064,

betreffend die gewerberechtliche Qualifikation der Vermittlung der Passagierbeförderung nach außereuropäischen Ländern, dann die Beisehung einer entsprechenden Clausel auf den Gewerbeschein für den Verschleiß von Eisenbahnfahrkarten für Reisen in das Ausland.

Bei der Prüfung der mit dem Berichte vom 19. August 1890, Z. 255.998, vorgelegten Verhandlungsacten über die Ausstellung von Gewerbescheinen, und zwar vom 14. April

1888, Z. 340.606/87, an A. S. in Wien, I., Postgasse 6, für den Verschleiß von Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen, und vom 9. Februar 1888, Z. 351.169/87, an F. F. M. in Wien, IV., Goldeggasse 15, für die Vermittlung der Beförderung von Passagieren und Gütern von Wien über Bremen nach außereuropäischen Ländern, haben sich folgende Mängel von gesetzlichen Erfordernissen bei der Ausstellung dieser Gewerbescheine ergeben, deren Behebung gemäß §. 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung ein h. o. Einschreiten von amtswegen nothwendig macht.

Was zunächst den ersterwähnten, dem A. S. ausgefertigten Gewerbeschein betrifft, so obwaltet gegen denselben insoferne ein Anstand, als der Gewerbeschein nur allgemein auf den „Verschleiß von Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen“ lautet und der Verkauf von Fahrkarten ausländischer Eisenbahngesellschaften für die außerhalb der Monarchie gelegenen Theile dieser Strecke nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, denn ein Verkauf solcher Fahrkarten ist überhaupt nur statthaft, wenn die betreffende ausländische Eisenbahn-(Actien-)Gesellschaft nach der kais. Verordnung vom 29. November 1865, N. G. Bl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen ist und der Verschleiß durch deren behördlich genehmigte Repräsentanten oder Agenten erfolgt. Es ist daher in dem oberwähnten Gewerbescheine des A. S. bei der Angabe der angemeldeten Beschäftigung der Ausdruck „Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen“ durch die nähere Bezeichnung „soweit solche durch österreichische Eisenbahngesellschaften direct ausgegeben werden“ zu ergänzen.

In dem Gewerbescheine des F. F. M. stellt sich die „Vermittlung der Beförderung von Gütern“ als Geschäft eines Spediteurs (Artikel 272, Abs. 3 des F. G. B.) dar, das also nach Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung Gegenstand eines freien Gewerbes ist. Dagegen ist die Vermittlung der Beförderung von Passagieren über Oesterreich hinaus nach außereuropäischen Ländern, wie oben bereits erwähnt wurde, kein freies Gewerbe und demgemäß auch der obige, dem M. ausgestellte Gewerbeschein in dieser Hinsicht nach §. 13, Abs. 1 der Gewerbeordnung unzulässig, beziehungsweise der Betrieb dieses Theiles der angemeldeten Beschäftigung dem M. zu untersagen.

Der Magistrat wird aufgefordert, hievon den A. S. und F. F. M., beziehungsweise dessen Vertreter mit dem Beifügen entsprechend zu verständigen, daß ihnen gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das hohe k. k. Ministerium des Innern freisteht.

Nach Rechtskraft der Entscheidung ist denselben der betreffende Gewerbeschein abzunehmen und durch einen entsprechend abgeänderten zu ersetzen.

Die mit dem Berichte vom 22. August 1890, Z. 228.527, vorgelegte Anzeige des F. F. M. über die Verlegung seiner Betriebsstätte nach IV., Weyringergasse 7 a, folgt nebst dem Erhebungsacte zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise unter Bedachtnahme auf obige Entscheidung zurück.

Sollte M. dort den Betrieb, soweit derselbe ihm nicht durch die vorliegende Entscheidung eingeschränkt wird, thatsächlich eröffnen, so ist derselbe strengstens zu überwachen und ist jede Überschreitung seiner Gewerbsbefugnisse hintanzuhalten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. November 1890, Z. 67.799,
M. Z. 416.542,

betreffend die gesetzlichen Voraussetzungen des Beitrittes einer Gewerbe-Genossenschaft zur Krankencasse einer anderen derlei Corporation.

Mit Entscheidung vom 28. Mai l. J., Z. 32.325, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft gegen das Magistrats-Erkenntnis, mit welchem der Beschluß der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer, wonach das Bureau-personale der Mitglieder dieser Genossenschaft nicht bei der Bezirks-, sondern bei der Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft zu versichern wäre, annulliert wurde, aus den Gründen der recurrierten Entscheidung keine Folge gegeben. Dem hiegegen von der Gremial-Krankencasse einverständlich mit dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft und der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer eingebrachten und vom k. k. Ministerium des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium abgetretenen Ministerialrecurso hat das letztgenannte hohe Ministerium laut Erlasses vom 27. October 1890, Z. 39.183, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern keine Folge zu geben gefunden, weil den Genossenschaften, welche zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung nicht eigene Anstalten gegründet haben, zwar nach §. 121 der Gewerbeordnung freisteht, einer bestehenden Krankencasse beizutreten, dieser Beitritt sich aber im Sinne des Gesetzes auf das gesammte Gehilfen-personale der Genossenschaftsmitglieder erstrecken muß, daher der Beitritt mit nur einem Theile dieses Personales gesetzlich nicht zulässig ist.

Insolange die Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer weder eine eigene Krankencassa gegründet hat, noch auch im Sinne des citierten Paragraphen einer bestehenden beigetreten ist, sind sämtliche Gehilfen der Mitglieder bei der Bezirkskrankencasse zu versichern und ist deren Anmeldung bei der Gremial-Krankencasse nicht zulässig, weil die Mitglieder der mehrgenannten Genossenschaft nicht gleichzeitig Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sein können, selbst wenn sie handelsgerichtlich protokollierte Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. In diesem Sinne wurde auch bereits mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Mai l. J., Z. 8554, der Wiener Magistrat aufgefordert, dahin zu wirken, daß alle jene protokollierten Commissions- und Speditionsgeschäfte, welche vor Gründung der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft angehörten und auch nachher noch Mitglieder geblieben sind, aus der letzteren Genossenschaft ausgeschieden werden, welche Aufforderung bei diesem Anlasse und mit Bezugnahme auf die in einem ähnlichen Falle getroffene Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1890, Z. 18.297 (intimiert mit hierortigem Erlasse vom 31. October 1890, Z. 64.899, M. Z. 401.827/XXVI), neuerdings in Erinnerung gebracht wird.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1890, Z. 70.646,
M. Z. 439.529,

betreffend das Verbot des Haarfärbemittels „Hair restorer, nazionale [ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York, preparato da A. Guerra in Padova“.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 13. November l. J., Z. 18.329, das Haarfärbemittel „Hair restorer nazionale, ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York preparato da A. Guerra in Padova“, welches laut Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes bleihaltig und gesundheitschädlich ist, in Gemäßheit des §. 6 der hohen Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. 54, allgemein verboten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot allgemein kundzumachen, die Geschäftstreibenden, welche derartige Artikel in den Handel bringen, von diesem Verbote zu verständigen und die Befolgung desselben zu überwachen.

21.

Statthaltereierlaß vom 8. December 1890, Z. 64.911, M. Z. 450.846,
betreffend Reformen auf dem Gebiete des Dienstmannswesens in Wien.

Der d. ä. Bericht vom 10. October 1890, Z. 47.811 über den gegenwärtigen Stand des Wiener Dienstmannswesens und die auf diesem Gebiete etwa wünschenswerten Reformen, wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß genommen, daß die k. k. Statthalterei aus diesem Berichte mit Befriedigung ersehen hat, daß mit dem 1. Juni 1890 die von den Inhabern der drei Dienstmannsinstitute in Wien von den Dienstmännern verlangten Leistungen erheblich herabgesetzt wurden.

Seitens des Wiener Magistrates wurde jedoch im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien constatirt, daß auch derzeit noch diese Leistungen exorbitant hohe sind und in keinem richtigen Verhältnisse zu den Gegenleistungen der Institutsinhabungen stehen, während die concessionirten Stadtträger als selbständige Gewerbetreibende, materiell weitaus günstiger als die einzelnen Dienstmänner der in Rede stehenden Institute gestellt erscheinen.

Da nun ein imperatives Eingreifen der politischen Behörden durch zwangsweise Statutenänderung der Dienstmannsinstitute, soweit diese Statuten die Entlohnung der Dienstmänner, sowie die Eingehung und Auflösung des Dienstverhältnisses als Angelegenheiten privatrechtlicher Natur betreffen, nicht zulässig ist und eine behördlicherseits aufgetragene Verringerung der Anzahl der Platzdiener der Dienstmannsinstitute, welche mit dem h. o. Erlasse vom 26. Februar 1878, Z. 23.031 fixirt wurde, gegen die Berechtigung der Concessionsinhaber verstoßen würde, so empfiehlt es sich zur Besserung der Verhältnisse im Dienstmannswesen nach dem d. ä. im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien gestellten und hieramts gebilligten Antrage jedenfalls von der Neuerrichtung von Dienstmannsinstituten wenigstens unter den dormaligen Verhältnissen, ganz abzusehen und ebenso auch eine Erweiterung der bereits bestehenden Concessionen nicht zuzulassen, hingegen eine allmähliche, den wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Vermehrung der Stadtträgerconcessionen eintreten zu lassen.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, den geeigneten Zeitpunkt (nach Vereinigung der Vororte mit Wien), in welchem sich die Nothwendigkeit zur Vermehrung der Platzdiener ergeben sollte, wahrzunehmen, und nach Maßgabe des Bedarfes Concessionen für Stadtträger als selbständige Gewerbsleute zu ertheilen.

Die Beilagen des eingangs citierten Berichtes folgen mit dem Bemerken zurück, dass die k. k. Polizeidirection in Wien von dem vorstehenden Erlasse unter Einem in Kenntniss gesetzt wird.

22.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. December 1890, Z. 75.700,
N. Z. 457.601,

betreffend das Professor Koch'sche Heilmittel gegen Tuberculose.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December l. J., Z. 24.653, werden dem Wiener Magistrate in der Anlage zwei abschriftliche Varien einer im Reichsgesetzblatte" und im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangten Verordnung, betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberculose*), zur Kenntniss und Darnachachtung mit der Aufforderung übermittelt, alle im dortigen Amtsbezirke ansässigen Ärzte von dem Inhalte derselben, sowie von den nachstehenden Bestimmungen gegen deren in den Acten aufzubewahrende Empfangsbestätigung zu verständigen.

Durch die Bewilligung des directen Bezuges der Koch'schen Injectionsflüssigkeit seitens der Ärzte ungeachtet des diesem Präparate derzeit noch anhaftenden Charakters eines Geheimmittels wird den Ärzten, welche nach den bestehenden Verordnungen alle heftigen Arzneimittel aus der Apotheke zu verschreiben und auch in dem Falle, als sie zur Haltung einer Hausapotheke befugt sind, den Medicamentenvorrath nur aus Apotheken zu beziehen haben, ein besonderes Vertrauen in die gewissenhafte Gebarung mit diesem, selbst in tausendfacher Verdünnung bei Tuberculösen unter Umständen außerordentlich heftig wirkenden Mittel entgegengebracht.

Mit Rücksicht auf die heftige Wirkung dieses Präparates obliegt daher den im Besitze desselben befindlichen Ärzten nicht bloß die sorgsamste Verwahrung desselben, sondern auch die genaue Beobachtung der von dem Versender Dr. Libberg in Berlin, N. W. Lüneburgerstraße 28, jeder Sendung beigegebenen Gebrauchsanweisung.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Verdünnungen der Koch'schen Injectionsflüssigkeit nicht haltbar sind und daher zur Injection nur möglichst frisch und mit der größten Sorgsamkeit und Genauigkeit hergestellte Verdünnungen, zu denen am besten die sechsfach mit destillirtem Wasser verdünnte officinelle Aqua carbolisata, d. i. $\frac{1}{2}$ procentige Phenylösung — zu verwenden ist, angeordnet werden dürfen.

Wo immer möglich wird die Behandlung von Kranken mit der Koch'schen Injectionsflüssigkeit auf wohl eingerichtete Krankenanstalten zu beschränken sein und ist der diese Heilmethode außerhalb solcher Anstalten zur Anwendung bringende Arzt für die etwaigen Folgen einer unzureichenden ärztlichen Überwachung des Kranken ausdrücklich verantwortlich zu machen.

In dem Falle, dass ein Arzt bezüglich der Gebarung mit dem Koch'schen Heilmittel sich einer gröblichen Pflichtvernachlässigung schuldig machen oder die ertheilte Befugnis zur

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 12, pag. 303.

Anwendung des Mittels in einer mit dem Ansehen des ärztlichen Standes unverträglichen gewinnfüchtigen Weise mißbrauchen sollte, ist gegen denselben die Amtshandlung einzuleiten und eventuell bei der k. k. Landesbehörde der Antrag wegen Entziehung der Befugnis zum ferneren Bezuge des Präparates zu stellen.

Da es dem Arzte nicht zusteht, aus der Verabfolgung des Präparates selbst Gewinn zu ziehen, darf von demselben für die verbrauchte Quantität nur jener Preis gefordert werden, welcher dem Anschaffungswerte nebst den eigenen gewissenhaft abzuschätzenden Auslagen entspricht.

Im Falle des Vorkommens eines Todesfalles im Reactionsstadium oder infolge desselben nach Einspritzung der Koch'schen Injectionsflüssigkeit wird in der Regel, insoferne zu einer gerichtlichen Amtshandlung kein Anlaß gegeben ist, die sanitätspolizeiliche Obduction zu veranlassen sein.

Seitens aller Krankenanstalten, in welchen die Behandlung von Tuberculösen unter Anwendung des Koch'schen Präparates geübt wird, ist vorläufig nach Ablauf je eines Vierteljahres, das erstemal bis Ende April 1891 für die bis Ende März abgelaufene Behandlungsperiode, ein übersichtlicher Bericht über die in der Berichtsperiode aus der Behandlung nach dem gedachten Verfahren getretenen Kranken zu erstatten und im Wege der politischen Landesbehörden im Anschlusse der aus der Würdigung dieser Berichte sich ergebenden Bemerkungen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Ein einheitliches Formulare für diese Vierteljahrsnachweisungen der Krankenanstalten wird demnächst bekannt gegeben werden.

Über die von den Privatärzten bei Anwendung dieser Heilmethode gewonnenen Erfahrungen werden bis auf Widerruf die Äußerungen derselben von den politischen Behörden erster Instanz am Schlusse des Jahres zu sammeln und zur Verfassung eines besonderen Theilberichtes zum Jahressanitätsberichte zu benützen sein.

Diese gesammelten Theilberichte sind mit einer übersichtlichen Darstellung der in denselben enthaltenen Ergebnisse anher vorzulegen.

23.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. December 1890, Z. 76.189,
M. Z. 468.644,**

betreffend Anordnungen zur Wahrung der Interessen des Staatschazes gegen Nachtheile aus der Qualificierung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenbeschäftigung (§. 13, Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. December 1890, Z. 25.089, anher eröffnet, daß die Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, mittels bei am 25. November 1890 durch das Reichsgesetzblatt (Nr. 200)* und die „Wiener Zeitung“ kundgemachten Ministerialverordnung vom 16. November 1890 außer Kraft gesetzt worden ist.

Hienach hat es bei sich ergebenden Meinungsdivergenzen zwischen der Gewerbs- und der Finanzbehörde über die Qualificierung des Ausschankes (Handels) im Sinne des §. 13

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 12, pag. 301.

des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) von der Vorlage der Verhandlungsacten an die Gewerbebehörde höherer Instanz abzukommen und hat die Gewerbebehörde in derlei Fällen mit dem Qualificierungsaussspruche nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Um nun den Staatsschatz gegen allfällige bei der Qualificierung des Getränkeauschankes und -Handels nach der berufenen gesetzlichen Bestimmung das Gesetz unrichtig, beziehungsweise zum Nachtheile des Staatsschatzes anwendende Entscheidungen der Gewerbebehörden zu schützen, hat das hohe k. k. Finanzministerium anlässlich der Zurücknahme der eingangs erwähnten Ministerialverordnung vom 18. August 1883 mit dem unterm 27. November 1890, Z. 41.026, an sämtliche Finanz-Landesbehörden ergangenen Erlasse angeordnet, dass, wenn eine Gewerbebehörde I. Instanz die Frage, ob bei den im §. 5, Alinea 2, und im §. 11, Absatz IV, des bezogenen Gesetzes aufgeführten Gewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke, beziehungsweise der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, abweichend von der Anschauung der hierüber einvernommenen Finanzbehörde I. Instanz entscheidet, die letztere (sofern sie nicht ohnehin zugleich als Finanzlandesbehörde fungiert) sogleich, nachdem ihr die Entscheidung mitgetheilt worden ist, die bezüglichen Verhandlungsacten nebst einer ihre Anschauung in dem gegebenen Falle näher begründenden Gegenschrist der vorgesezten Finanz-Landesbehörde zur Beschlussfassung darüber vorzulegen hat, ob gegen den von der Anschauung der Finanzbehörde abweichenden Qualificierungsaussspruch der Gewerbebehörde I. Instanz der Recurs an die k. k. Statthalterei zu ergreifen sei oder nicht.

Beschließt die Finanz-Landesbehörde die Ergreifung des Recurses, so hat sie die von ihr nöthigenfalls ergänzte Gegenschrist der zuständigen Finanzprocuratur mit dem Auftrage zu übersenden, den hienach zu verfassenden Recurs in Vertretung des Staatsschatzes innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gewerbebehörde einzubringen.

Wird einem solchen Recurse seitens der k. k. Statthalterei keine Folge gegeben und glaubt die Finanz-Landesbehörde nach neuerlicher eindringlicher Prüfung der Sache bei der Ansicht, dass der in Frage stehende Ausschank, beziehungsweise Handel, als Hauptgeschäft zu qualificieren sei, beharren zu sollen, so hat sie zu veranlassen, dass rechtzeitig im Interesse des Staatsschatzes der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern durch die k. k. Finanzprocuratur eingebracht werde.

Hienach werden die Finanz-Landesbehörden die entsprechenden Weisungen an die unterstehenden Finanzbehörden, beziehungsweise Finanzprocuratoren erlassen.

Der Magistrat wird hiemit von der vorstehenden Anordnung des hohen k. k. Finanzministeriums mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, in Hinkunft die d. ä. von der Ansicht der Finanzbehörde I. Instanz abweichenden Qualificierungsausssprüche in jedem einzelnen Falle in einer besonderen Ausfertigung auch an die gedachte Finanzbehörde hinauszugeben und derselben in Absicht auf die Verfassung der vorerwähnten Gegenschristen über allfälliges Begehren die Einsicht und Abschriftnahme der bezüglichen Erhebungsacten im kurzen Wege und mit Vermeidung jeglicher Verzögerung jederzeit zu gestatten.

24.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. December 1890, Z. 9121,
M. Z. 473.860,

betreffend die Berichterstattung über Arbeitseinstellungen (Strikes) in gewerblichen Betrieben.

Die Arbeitseinstellungen, welche auf dem Gebiete der gewerblichen Industrie, namentlich im ablaufenden Jahre einen so bedeutenden Umfang genommen haben, sind von der Regierung nicht nur vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit, sondern auch als Symptome der Lage und der Verhältnisse des Arbeiterstandes ins Auge zu fassen.

Um aber eine richtige Beurtheilung dieser Ereignisse, ihrer Entstehung und ihres Verlaufes zu ermöglichen, erscheint es nothwendig, daß hierüber solche Berichte erstattet werden, welche einen Einblick in die wichtigsten in Betracht kommenden Momente gewähren.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1890, Z. 50.910, sind die von den politischen Landesbehörden über die Arbeitseinstellungen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegten Berichte, welche auch jeweilig dem hohen Handelsministerium zur Einsicht mitgetheilt werden, zunächst vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus abgefaßt und lassen, wenn sie auch in manchen Fällen sehr eingehend sind, doch jene Einheitlichkeit vermissen, welche die Voraussetzung einer statistischen Zusammenfassung ihres Inhaltes bildet.

Gerade auf eine derartige Zusammenfassung und Verwertung der Nachrichten über die Arbeiterstrikes muß aber vom Standpunkte des hohen k. k. Handelsministeriums besonderer Wert gelegt werden.

Infolge des im vorstehenden erwähnten hohen Erlasses übermittle ich dem ein Formular, welches die wichtigsten Gesichtspunkte hinsichtlich der Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben enthält, mit dem Auftrage, bei vorkommenden Arbeitseinstellungen in Gewerbebetrieben des vierteljährig einen nach diesem Muster verfaßten und auf Grund verlässlicher unparteiischer Nachrichten, beziehungsweise Erhebungen zusammengestellten Ausweis anher vorzulegen.

Zunächst wird von jenen Gewerbebehörden, in deren Bezirken derartige Arbeitseinstellungen vorkommen, ein Ausweis für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis 31. März 1891, und zwar bis längstens 8. April 1891 anher einzusenden sein.

In der Folge sind diese Ausweise stets innerhalb acht Tagen nach Ablauf eines Solarquartales, d. i. bis 8. Juli, 8. October, 8. Jänner und 8. April jeden Jahres vorzulegen.

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, sind negative Anzeigen nicht zu erstatten.

Kronland

Politischer Bezirk

Arbeitseinstellungen im Gewerbsbetriebe.

Post Nr.	Bezeichnung, Kategorie und Standort des durch den Strike betroffenen Unternehmens, bezw. der betroffenen Unternehmungen	Anzahl der in der betreffenden Unternehmung oder den Unternehmungen zuletzt beschäftigten Arbeiter	Anzahl der am Strike beteiligten Arbeiter	Ursache und Zweck des Strikes 1)	Ergebnisse des Strikes 2)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Bemerkungen.

- 1) Zu Colonne 5. Hier ist besonders auf folgende Momente Bedacht zu nehmen:
Durchsetzung einer Lohnerhöhung,
Verhinderung einer Lohnerabsetzung,
Einschränkung der Arbeitszeit.
- 2) Zu Colonne 6. Diese Rubrik kann, falls die Beantwortung zu weit führen würde, folgendermaßen ausgefüllt werden:
Voller Erfolg,
Theilweiser Erfolg,
Ohne Erfolg.

25.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 3. September 1890, Z. 10.219, über den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur in Wien, gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 31. December 1889, Z. 90.828, und des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 22. April 1890, Z. 5173, soferne mit denselben, in der Verlassenschaftsabhandlung der M. W. ausgesprochen wurde, daß von dem Nachlasse ein Betrag zum allgemeinen Krankenhausfonde nicht zu entrichten sei — die untergerichtlichen Entscheidungen in dem obengedachten angefochtenen Punkte zu beheben und auszusprechen befunden, daß die in der Nachlassnachweisung als Abzugspost eingestellte Schuld an die allgemeine Depositenbank per 5668 fl. 8 kr. in Ansehung der Bemessung der Gebühr zum allgemeinen Krankenhausfonde, aus dem Passivstande auszuscheiden sei, wonach nunmehr unter Zugrundelegung des demgemäß veränderten Passivstandes in Betreff der Bemessung der obgedachten Gebühr, die weitere gesetzmäßige Verfügung zu treffen sein wird. Denn nach §. 1357 a. b. G. B. haftet zwar M. W., beziehungsweise deren Verlassenschaft für die in Rede stehende Schuld ihres Gatten als Bürgin und Zahlerin solidarisch, es steht ihr jedoch auf Grund dieses Bürgschaftsverhältnisses eine Regressforderung an F. W. in derselben Höhe zu, in welcher sie infolge der von ihr übernommenen Haftung vom Gläubiger in Anspruch genommen wird, und wird demnach ihre diesfällige Schuld durch ihre entsprechende Regressforderung compensiert, wonach die erstere nicht als Passivpost zur Geltung gebracht werden kann.

Demgemäß entbehrt die entgegenstehende Auffassung der Untergerichte der gesetzlichen Begründung und war daher die Bestimmung des §. 16 des kaiserl. Patentens vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl., in Anwendung zu bringen.

(Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. September 1890, Z. 90.828, M. Z. 355.365.)

26.

Das neu erbaute Spital in Marczali (Somogher Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe vom 1. Jänner 1891 die tägliche Verpflegsgebühr, bis auf weiteres mit siebenundfünfzig (57) Kreuzer festgesetzt.

(Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 13. December 1890, Z. 84.299, M. Z. 469.809.)

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Magistrats-Erlass vom 5. April 1890, Z. 106.936, betreffend den Vorgang bei Einhebung der Canaleinmündungsgebühren.

Zufolge des §. 11 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 L. G. Bl. für Niederösterreich*), ist die Canaleinmündungsgebühr von den Bauwerbern vor Ertheilung des Bauconsenses für die Einmündung der Hauscanäle zu bezahlen und kann die Hinausgabe des Bauconsenses vor Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert werden.

Es ist demnach bei der Expedition solcher Acten, auf Grund deren die Entrichtung einer Canaleinmündungsgebühr stattzufinden hat, der Vorgang einzuhalten, daß nach der im Expedite erfolgten Anfertigung der im Concepte vorgeschriebenen Erledigungen der Act sammt allen Reinschriften an die städt. Hauptcasse (Taxabtheilung) geleitet und von dieser erst dann, wenn der Bauconsens auf Grund der erfolgten Gebührenberichtigung an den Bauwerber ausgefolgt oder zugesendet worden ist, dem Expedite zur unverzüglichen Zustellung der verbleibenden Reinschriften zurückgestellt werde.

2.

Magistrats-Erlass vom 20. December 1890, Z. 249.571, betreffend den Vorgang bei Ertheilung der Benützungsbewilligung für Neu-, Um- oder Zubauten mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen.

Zur Vermeidung von Irrungen und Mißbräuchen bei dem Einschreiten um Steuerbefreiung (Baufreijahre) für Neu-, Um- oder Zubauten ist anlässlich der Ertheilung der Benützungsbewilligung für die neu hergestellten Räume in folgender Weise vorzugehen:

1. Es sind in allen Fällen, in welchen bei Neu-, Um- und Zubauten die Bewilligung zur Benützung einzelner oder mehrerer Localitäten angesucht wird, jene Gebäudetheile oder Gebäudebestandtheile, für welche der Bewohnungs- oder Benützungscensus ausgestellt wird,

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 3, pag. 78.

in diesem mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, daß jeder Zweifel hierüber ausgeschlossen erscheint.

2. In den Mittheilungen über ertheilte Benützungscensense an die k. k. Steueradministrationen ist der Umstand, daß einzelne Wohnungen oder sonstige Bestandtheile von Gebäuden, auf die sich ein Benützungscensens bezieht, bei Bornahme des Localaugenscheines schon bewohnt oder in irgend einer Weise benützt vorgefunden wurde, stets besonders anzuführen, und hiezu, falls beim Augenscheine die Erhebung ohne besonderen Zeitverlust möglich ist, die Angabe der Partei über die Zeit der Benützung beizufügen.

3. Zur leichteren Erhebung der zur Benützung gelangenden Localitäten und schnelleren Abwicklung der Amtsgeschäfte bei den bezüglichen Localcommissionen werden die Herren Baumeister und Maurermeister im Wege der Genossenschaft ersucht, in ihrem eigenen Interesse, beziehungsweise in jenem der Bauherren zu den Sanitätsaugenscheinen ein Pare des genehmigten Planes (eventuell Auswechslungsplanes), welches mit den Wohnungs- und topographischen Nummern versehen ist und womöglich das Verzeichnis der topographischen Nummern jener Locale, die benützt werden sollen, beizubringen.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 23. December 1890, M. D. 3. 861,

betreffend Maßregeln gegen die Erschleichung von Gewerbsberechtigungen in Fällen vorgängiger Nichtzulassung zum Gewerbsbetriebe oder Entziehung des Gewerbsrechtes.

Um zu verhindern, daß eine Partei, welcher auf Grund der §§. 5 oder 13 der Gewerbeordnung die Ausfolgung eines Gewerbescheines verweigert oder welcher auf Grund des §. 138 der Gewerbeordnung eine bereits ertheilte Gewerbsberechtigung entzogen wurde, sich durch Verschweigung dieses Umstandes nachher dieselbe oder eine andere Gewerbsberechtigung erschleiche, sehe ich mich veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

1. Jede Verweigerung eines Gewerbescheines, sowie jede Entziehung eines Gewerbsrechtes ist seitens des betreffenden Departements dem Steuerkataster mittels „Videat“ bekannt zu geben.

2. Der Steuerkataster hat über die sub 1. bezeichneten Fälle eine entsprechende Evidenz zu führen, und sobald eine Partei, welcher nach den dortigen Bemerkungen die Ausfolgung eines Gewerbescheines verweigert oder ein Gewerbsrecht entzogen worden ist, zum Zwecke der Eintragung in das Gewerbsregister daselbst erscheint, das betreffende Gewerbsdepartement sofort im kurzen Wege davon zu verständigen.

Hievon werden die Herren Gewerbsreferenten und der Herr Leiter des Steuer- und Wahlkatasters zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

